

RETSCHULDBEFREIUNG

Achten Sie auf vollständige und richtige Belehrungen

| Hat das Insolvenzgericht den Schuldner nicht ausreichend belehrt, bevor das Insolvenzverfahren auf Antrag eines Gläubigers eröffnet worden ist, kann es ihm nach Eröffnung eine mindestens zweiwöchige Frist für einen isolierten Restschuldbefreiungsantrag setzen. Andernfalls ist ein solcher Antrag zulässig, bis das laufende Insolvenzverfahren aufgehoben wird. |

Ist der Schuldner eine natürliche Person, muss das Gericht ihn nach § 20 Abs. 2 InsO darauf hinweisen, dass er nach §§ 286 bis 303a InsO Restschuldbefreiung erlangen kann. Dies setzt aber nach § 287 InsO einen (Eigen-)Antrag des Schuldners voraus, der mit seinem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden soll. Geschieht dies – wie beim Gläubigerantrag – nicht, ist er innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis gemäß § 20 Abs. 2 InsO zu stellen.

PRAXISHINWEIS | Oft überlesen Schuldner den Hinweis, sodass sie in der Folge keine Restschuldbefreiung erlangen können. Der Gläubiger profitiert dann von der Insolvenzquote, ohne im Übrigen seine Forderung zu verlieren.

Der BGH (22.10.15, IX ZB 3/15, Abruf-Nr. 182288) musste nun die Frage beantworten, wie zu verfahren ist, wenn der Hinweis nach § 20 Abs. 2 InsO fehlt. Er hat dies dahingehend beantwortet, dass der Schuldner unbeschränkt antragsberechtigt ist. Gläubiger sollten daher das Gericht schon im Insolvenzantrag darum bitten, dem Schuldner zeitliche Grenzen zu setzen.

LESERANFRAGE

Falsche Angaben im Stundungsantrag

| Welche Folgen hat es, wenn der Schuldner ungeprüft einen von seinem Bevollmächtigten erstellten Stundungsantrag unterschreibt, in dem er ein früheres Insolvenzverfahren in der Sperrfrist verschweigt? Das hat uns jetzt ein Leser gefragt. |

Antwort: Es kann grobe Fahrlässigkeit gegeben sein (BGH 11.5.10, IX ZB 167/09, Abruf-Nr. 101839). Denn nach § 287a Abs. 2 Nr. 2 InsO ist der Antrag auf Restschuldbefreiung unzulässig, wenn dem Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 5, 6 oder 7 oder nach § 296 InsO versagt worden ist. Dies muss der Schuldner in seinem Eigenantrag offenlegen, sodass eine Verfahrenskostenstundung nicht erteilt wird. Verschweigt der Schuldner das und werden die Kosten daher gestundet, kann das Insolvenzgericht dies wieder aufheben, wenn der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über Umstände gemacht hat, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgebend sind. Gleiches gilt, wenn er eine vom Gericht verlangte Erklärung über seine Verhältnisse nicht abgegeben hat, § 4c InsO.

Gerichtlicher
Hinweis

Hier können
Gläubiger profitieren



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 182288



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 101839